

Satzung

für den BSW-Männerchor Buchloe

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10.10.1955 gegründete Chor führt den Namen „BSW-Männerchor Buchloe“ und hat seinen Sitz in Buchloe. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht nicht eingetragen.
- (2) Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Chores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hält regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte, beteiligt sich an Veranstaltungen des Bahn-Sozialwerks und stellt sein Singen in den Dienst der Allgemeinheit, im Besonderen den Einrichtungen der Bahnbediensteten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den passiven Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Sänger mitwirken. Passive Mitglieder sind Personen, welche die Bestrebungen der Gemeinschaft unterstützen, ohne selbst Sänger zu sein. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Gemeinschaft oder um das Bahn-Chorwesen allgemein besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder stimmbegabte, aktive oder nicht aktive Bahnbedienstete, der Spender des BSW ist, sowie dessen wirtschaftlich nicht selbständigen Angehörigen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen können auch Nichteisenbahner als Mitglieder aufgenommen werden. Der überwiegende Teil des Chores soll sich jedoch aus Eisenbahnern zusammensetzen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Chorproben und den Aufführungen, bei denen der Chor mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des BSW-Männerchores Buchloe teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Anträge sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, wenn ein Drittel der Mitglieder des Chores dies verlangt, durch den Vorstand eine Versammlung einberufen zu lassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund gegen die Pflichten dieser Satzung wiederholt verstoßen, als Mitglieder streichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- (3) Bei Widerspruch entscheidet über die endgültige Streichung oder den Ausschluss die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Jedes aktive und passive Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Betrag fristgerecht zu entrichten

§ 8 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des BSW-Männerchores Buchloe setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
dem Kassenführer und einem Stellvertreter,
dem Notenwart und einem Stellvertreter und
bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Chorleiter ist natürliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes
- (3) Die Vorstandsmitglieder, gemäß Abs.1, werden durch die Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Chores zuständig und vertritt die Gemeinschaft nach außen. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Es ist seine Pflicht, alles was dem Wohle der Gemeinschaft dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand bestellt und verpflichtet den Chorleiter. Es ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Chorleiter abzuschließen, in dem auch die zu zahlende Vergütung vereinbart wird.

(3) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen. Es steht ihm frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(4) Für Ausgaben des Chores von mehr als 300 Euro ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Chorleiter

(1) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung der Programme und für das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit. Im Einvernehmen mit dem Chor setzt er die Proben an und trifft die Auswahl der Kompositionen.

(2) Der Chorleiter erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und über die Planung für das laufende Jahr.

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist regelmäßig im ersten Vierteljahr jeden Jahres einzuberufen.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dieser Einladung geht eine Sitzung des Vorstandes voraus.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist – mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Chores – die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen

§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Chorleiters und des Kassenberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für aktive und passive Mitglieder,
- f) die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge, die mindestens 4 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sind,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorstand kann Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Jahreshauptversammlung vorlegen.

(3) Der Vorstand kann für die Abwicklung der Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung erstellen. Sie muss von der Versammlung genehmigt werden.

§ 14 Auflösung des Chores

(1) Die Auflösung des Chores kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chores an den „Eisenbahn-Waisenhort“ mit Sitz der Geschäftsleitung in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Bezirksbeauftragte für Chöre und Kapellen beim BSW ist bei der Auflösung zu beteiligen.

§ 15 Satzungsänderung

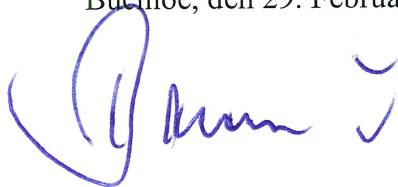
(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juni 2007 außer Kraft

Buchloe, den 29. Februar 2008



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer